

griff der Vollendung der Straftat wird im StGB vor allem im Zusammenhang mit der Versuchsdefinition (vgl. § 21 Anm. 10. bis 12.) verwendet.

Zur Beendigung der Straftat als tatsächlichem Geschehen zählen demzufolge auch die Begehung der Straftat in ihren einzelnen Stadien als vorbereitete oder versuchte Tat sowie die verschiedenen Teilnahmeformen, d. h. die Begehung der Tat als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe.

Beim Dauerdelikt, z. B. §§ 131, 141 und 254, ist die Tat im tatsächlichen Sinne erst mit dem Aufhören des strafbaren Verhaltens beendet. Rechtlich vollendet ist die Tat beim Dauerdelikt mit der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale. Das bedeutet, daß z. B. die Freiheitsberaubung rechtlich vollendet mit der Einsperrung, tatsächlich beendet aber erst dann ist, wenn das Opfer seine Freiheit wiedererlangt. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährung.

§ 83

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht.

1. § 83 regelt nur noch Fälle des Ruhens der Strafverfolgungsverjährung. Das Ruhen der Verjährung der Strafverfolgung bewirkt eine Hemmung des weiteren Zeitablaufs. Im Gegensatz zum StGB (alt) gibt es keine Unterbrechung der Verjährung mehr. Eine derartige Maßnahme war nicht geeignet, eine zügige und wirksame Aufdeckung von Straftaten und ihre Verfolgung zu sichern, weil damit die Verjährung faktisch ausgeschlossen oder im Ablauf hinausgeschoben werden konnte.

Infolge des Fehlens einer Bestimmung über die Unterbrechung der Verjährung und aus der Tatsache, daß in § 83 nur spezifische Fälle des Ruhens der Verjährung geregelt werden, ergibt sich, daß eine Unterbrechung der Verjährung selbst dann nicht eintritt, wenn ein Strafverfahren eingeleitet ist oder läuft.

2. Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

— solange sich der Täter außerhalb der DDR aufhält.

Im Unterschied zu den Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich (§ 80) wird hier nicht auf das Staatsgebiet der DDR Bezug genommen. Damit ruht die Verjährung beim Aufenthalt außerhalb der Staatsgrenze der DDR, also auch in solchen Bereichen, die sonst dem Staatsgebiet gleichgestellt werden, z. B. auf DDR-Schiffen ;